

Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten vom 20.01.1999, zuletzt geändert am 30.08.2013

§ 1 Zweck und Art der Prüfung

- (1) Die Philologische und Philosophische Fakultät der Universität Freiburg verleihen aufgrund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.). Die Dissertation muß eine selbständige, die Wissenschaft fördernde Arbeit sein und der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht werden.
- (2) Alle Personalbegriffe dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 2 Promotionsorgane

- (1) Für die Organisation der Promotionsverfahren und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben sind folgende Organe zuständig:
 1. der Promotionsausschuß
 2. der Prüfungsausschuß.
- (2) Der gemeinsame Promotionsausschuss der Philologischen und der Philosophischen Fakultät (Promotionsausschuss) setzt sich aus diesen Fakultäten und der Gemeinsamen Kommission der Philologischen, Philosophischen und der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät (Gemeinsame Kommission) angehörenden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten und Vertretern des Wissenschaftlichen Dienstes, die promoviert sind oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben, zusammen. Die studentischen Vertreter treten als beratende Mitglieder hinzu. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Vorsitzende der Gemeinsamen Kommission.
- (3) Dem Prüfungsausschuß gehören vier beamtete Professoren, ein weiterer Professor, Hochschul- oder Privatdozent, ein Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes, der promoviert ist oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat, sowie ein Student mit beratender Stimme an. Die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten und der Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes sowie deren Stellvertreter werden von der Gemeinsamen Kommission für die Dauer von drei Jahren, der und dessen bzw. deren Stellvertreter für ein Jahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Einer der beamteten Professoren wird von der Gemeinsamen Kommission zum Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gewählt.
- (4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (5) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses und der Prüfungsausschuß können von einer eigenen Entscheidung absehen und die Sache sofort dem Promotionsausschuß zur Entscheidung vorlegen.
- (6) Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, des Promotionsausschusses oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses sind innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift an die Stelle zu richten, die die Entscheidung erlassen hat. Die Frist wird auch durch die Einlegung des Widerspruchs beim Rektor der Universität Freiburg gewahrt. Hilft der Promotionsausschuß dem Widerspruch nicht ab, ist der Widerspruch zur Entscheidung dem Rektor vorzulegen.

§ 3 Gutachter, Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt die fachlich zuständigen Gutachter und Prüfer.
- (2) Als Prüfer und Gutachter im Promotionsverfahren sowie als Betreuer von Doktoranden sind, wenn im Folgenden nichts anderes geregelt ist, Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät bzw. der in Anlage A II. genannten Fächer zu bestellen. Durch Beschluß des Prüfungsausschusses können Professoren, Hochschul- und Privatdozenten anderer Fakultäten und anderer Universitäten mit ihrem Einverständnis als Gutachter und Prüfer bestellt werden.
- (3) Beisitzer in der mündlichen Prüfung müssen promoviert sein oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben und in einem Dienstverhältnis zu einer Universität stehen oder prüfungsberechtigt gemäß Abs. 2 sein.
- (4) Der Kandidat kann Gutachter und Prüfer vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Gutachters oder Prüfers besteht nicht.

§ 4 Allgemeine Promotionsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin in dem Hauptfach, in welchem die Dissertation angefertigt wird (Promotionsfach), und in einem weiteren Hauptfach oder zwei Nebenfächern ein ordnungsgemäßes Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren an einer deutschen Universität absolviert und dieses mit der Magisterprüfung oder der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien abgeschlossen hat. Wer die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Deutsch abgelegt hat, erfüllt die Promotionsvoraussetzung für die Promotionsfächer Deutsche Philologie und Neuere deutsche Literaturgeschichte; wer die Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Geschichte abgelegt hat, erfüllt die Promotionsvoraussetzung für die Promotionsfächer Alte Geschichte, Historische Hilfswissenschaften, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte und Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

War das Promotionsfach in der vorangegangenen Abschlussprüfung Nebenfach, so sind für die Zulassung zum Promotionsverfahren die in der Magisterprüfungsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten für das Hauptfach genannten Leistungsnachweise und Sprachkenntnisse vorzuweisen. Für die Hauptfächer Allgemeine Sprachwissenschaft und Phonetik ergeben sich die Zulassungsvoraussetzungen aus Anlage B.

In einigen Fächern sind für die Zulassung zum Promotionsverfahren zusätzliche Anforderungen gemäß Anlage B und C zu erfüllen. Hinsichtlich der Sprachanforderungen gelten die Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten; zusätzlich erforderliche Sprachkenntnisse sind in Anlage B und C genannt.

(2) War das Promotionsfach nicht Prüfungsfach der vorangegangenen Magisterprüfung oder der Wissenschaftlichen Prüfung für das Lehramt an Gymnasien, so sind für die Zulassung zum Promotionsverfahren die in der Magisterprüfungsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten für das Hauptfach genannten Leistungsnachweise und Sprachkenntnisse vorzuweisen. Für die Hauptfächer Allgemeine Sprachwissenschaft und Phonetik ergeben sich die Zulassungsvoraussetzungen aus Anlage B.

In einigen Fächern sind für die Zulassung zum Promotionsverfahren zusätzliche Anforderungen gemäß Anlage B und C zu erfüllen. Hinsichtlich der Sprachanforderungen gelten die Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten; zusätzlich erforderliche Sprachkenntnisse sind in Anlage B und C genannt.

(3) Die Zulassung zur Promotion in den Hauptfächern Süd- mit Westslavischer Philologie und Süd- mit Ostslavischer Philologie setzt in der Regel die Magisterprüfung im Hauptfach Slavische Philologie mit Schwerpunkt Südslavistik voraus. Über Ausnahmen und die Gleichwertigkeit anderer Studienabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zuständigen Fachvertreter/innen.

(4) Wer zur Promotion zugelassen werden möchte, ohne einen Magister-, Lehramts- oder Diplomstudiengang gemäß Abs. 1 und 2 erfolgreich abgeschlossen zu haben (grundständige Promotion), muss für die Zulassung zum Promotionsverfahren im Promotionsfach und in einem zweiten Hauptfach oder zwei Nebenfächern diejenige Leistungsnachweise und Sprachkenntnisse vorweisen, die in der Magisterprüfungsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten genannt sind.

In einigen Fächern sind für die Zulassung zum Promotionsverfahren zusätzliche Anforderungen gemäß Anlage B und C zu erfüllen.

Für die Hauptfächer Allgemeine Sprachwissenschaft und Phonetik ergeben sich die Zulassungsvoraussetzungen aus Anlage B.

(5) Zur Promotion kann abweichend von Absatz 1 und 2 zugelassen werden, wer einen dem Promotionsfach und einem zweiten Hauptfach oder zwei Nebenfächern verwandten Fachhochschulstudiengang oder einen verwandten Studiengang an einer Berufsakademie abgeschlossen hat und die Voraussetzungen gemäß Anlage D erfüllt. Über die Verwandtschaft mit Fächern der Philologischen und der Philosophischen Fakultät und über die von dem jeweiligen Bewerber bzw. der jeweiligen Bewerberin wählbaren Fächer entscheidet der Promotionsausschuss.

(6) Als Voraussetzung für die Promotion nach Absatz 1 und 2 können auch andere deutsche und ausländische Studienabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreter/innen und der zuständigen Fakultät festgestellt.

(7) Der Bewerber oder die Bewerberin muss im Promotionsfach und ggf. in einem zweiten Hauptfach oder zwei Nebenfächern mindestens zwei Semester an der Universität Freiburg eingeschrieben gewesen sein; der Prüfungsausschuss kann von dieser Voraussetzung in besonderen Ausnahmefällen absehen.

(8) Die als Haupt- und Nebenfächer wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus Anlage A. Das Promotionsfach muss aus dem Fächerangebot der Philologischen und der Philosophischen Fakultät gemäß Anlage A I. gewählt werden. Das zweite Hauptfach bzw. eines oder beide Nebenfächer können aus dem Fächerangebot der anderen Fakultäten gemäß Anlage A II. gewählt werden. Im Ausnahmefall können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere als die in Anlage A bezeichneten Fächer gewählt und kombiniert werden.

§ 5 Annahme als Doktorand

(1) Wer die Promotionsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt, kann schriftlich unter Angabe des in Aussicht genommenen Themas die Annahme als Doktorand beantragen. Mit dem Antrag hat der die Bewerber sein Studienabschlusszeugnis und gegebenenfalls eine Bereitschaftserklärung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten, den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen, vorzulegen.

(2) Über die Annahme als Doktorand entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Reicht der Bewerber keine Bereitschaftserklärung nach Absatz 1 ein, so betraut der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Dekans der zuständigen Fakultät nach Möglichkeit einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten mit der Betreuung.

(4) Über die Annahme als Doktorand erhält der Bewerber eine Bescheinigung, die ihn nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes zur Immatrikulation und zur Nutzung der Universitätseinrichtungen berechtigt. Mit der Annahme als Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft ausgedrückt, eine Dissertation mit dem angegebenen Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und den Doktoranden bei der Erstellung der Arbeit zu unterstützen.

(5) Die Annahme als Doktorand kann abgelehnt werden, wenn das für die Dissertation gewählte Thema ungeeignet ist oder eine ordnungsgemäße Begutachtung der Dissertation nicht gewährleistet ist.

(6) Die Annahme als Doktorand erlischt nach zwei Jahren, sofern nicht vor Ablauf dieser Frist eine Bestätigung des Betreuers vorgelegt wird, dass die Dissertation ordnungsgemäß vorangeführt wird.

(7) Die Möglichkeit, eine Dissertation einzureichen, die ohne Betreuung durch einen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten angefertigt worden ist, bleibt unbenommen.

§ 6 Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren ist vom Bewerber schriftlich beim Prüfungsausschuß zu stellen. Darin sind das Hauptfach und die beiden Nebenfächer bzw. das erste und das zweite Hauptfach Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf, der über Bildungsgang, Staatsangehörigkeit sowie Anschrift am Heimat- und am Studienort Auskunft gibt,
2. Zeugnisse über eine eventuelle Berufstätigkeit,
3. eine Immatrikulationsbescheinigung des laufenden Semesters oder ein Führungszeugnis, wenn der Bewerber bereits länger als drei Monate exmatrikuliert ist,
4. Nachweise über das Vorliegen der in § 4 und ggf. der in § 9 Abs. 2 Ziff. 2 bzw. 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen und ggf. über die zusätzlichen Anforderungen gemäß Anlage B und C,
5. ggf. Nachweise über das Vorliegen der in der Zwischenprüfungs- bzw. Magisterprüfungsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten verlangten Sprachkenntnisse; Abweichungen hiervon kann der Prüfungsausschuß auf Antrag genehmigen,
6. ggf. bereits veröffentlichte wissenschaftliche Druckschriften,
7. ggf. Nennung der gewünschten Erstgutachterin oder des gewünschten Erstgutachters und der gewünschten Zweitgutachterin oder des gewünschten Zweitgutachters,
8. ggf. Erklärung zur Form der mündlichen Prüfung und im Falle eines Rigorosums Nennung der gewünschten Prüfer und Prüferinnen.

(2) Mit dem Antrag auf Zulassung hat der Bewerber zwei Exemplare der von ihm verfaßten Dissertation sowie folgende Erklärungen einzureichen:

1. eine Erklärung folgenden Inhalts:
„Ich erkläre hiermit, daß ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet. Insbesondere habe ich nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen.“
2. eine schriftliche Erklärung, ob der Bewerber Bewerberin sich bereits an einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule um die Promotion beworben hat oder bewirbt. Dabei vorgelegte Promotionsgesuche sind unter Angabe des Ortes, des Zeitpunktes, der Fakultät, des Themas der eingereichten Dissertation und des Ausgangs der Bewerbung mitzuteilen.

(3) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Entscheidung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen; ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen nicht vollständig sind und trotz Fristsetzung nicht fristgerecht nachgereicht worden sind,
 3. eine von einer anderen Fakultät oder Universität abgelehnte Dissertation vorgelegt wird,
 4. der Bewerber bereits zwei erfolglose Promotionsversuche unternommen hat.

(5) Der Promotionsausschuß kann die Zulassung zur Promotion versagen, wenn die Begutachtung der Dissertation innerhalb der Philologischen und der Philosophischen Fakultät aus fachlichen Gründen nicht gewährleistet ist.

(6) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann vom Bewerber zurückgenommen werden, solange noch kein Gutachten über die Dissertation vorliegt.

(7) Ein Promotionsverfahren darf nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden, wenn Tatsachen bekannt sind oder bekannt werden, die die Entziehung des akademischen Grades eines Doktors der Philosophie rechtfertigen würden.

§ 7 Die Dissertation

- (1) Das Thema der Dissertation ist aus einem Hauptfach gemäß Anlage A I. zu wählen.

(2) Die Dissertation muß in Form und Inhalt wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und zu neuen Erkenntnissen gelangen.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Mit Einverständnis der Betreuerin/des Betreuers und einer/eines weiteren habilitierten Fachvertreterin/Fachvertreters kann sie auch in englischer oder französischer Sprache abgefaßt werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auch eine andere Sprache zulassen, wenn eine vollständige Beurteilung innerhalb der Philologischen und der Philosophischen Fakultät gesichert ist und die Dissertation von der Lesekommission (vgl. § 8 Abs. 5) gelesen werden kann. Ein Ausnahmeantrag ist vor der Anfertigung der Dissertation unter Angabe der Gründe mit der Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers beim Prüfungsausschuß einzureichen.

Ist die Dissertation in einer Fremdsprache verfaßt, muß sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

(4) Liegen einer Dissertation Untersuchungen zugrunde, die im Rahmen einer Gemeinschaftsarbeit durchgeführt wurden, so muß jeder einzelne Bewerber seinen Beitrag in eigener Verantwortung selbständig abgefaßt haben. Seine individuelle Leistung muß klar erkennbar und ihrem Gehalt nach einer üblichen Dissertation gleichwertig sein. Der Prüfungsausschuß entscheidet, auf welche Weise in diesem Fall die Vorschriften nach §§ 13 und 14 zu erfüllen sind.

(5) In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Vorschlag eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten des betreffenden Faches eine schon veröffentlichte Arbeit als Dissertation oder als Teil einer Dissertation annehmen, wobei durch den Promotionsausschuß festgelegt wird, wie den Bestimmungen nach §§ 12 und 13 Rechnung zu tragen ist.

§ 8 Begutachtung der Dissertation

(1) Ist der Bewerber zum Promotionsverfahren zugelassen, bestellt der Prüfungsausschuß für die Beurteilung der Dissertation einen Erst- und einen Zweitgutachter. Erstgutachter ist in der Regel der Professor, Hochschul- oder Privatdozent, der die Arbeit angeregt oder betreut hat. Sieht sich der Prüfungsausschuß außerstande, Gutachter zu bestellen, so hat die Bestellung innerhalb eines Monats nach Zulassung zum Promotionsverfahren durch den Promotionsausschuß zu erfolgen.

(2) Die schriftlichen Gutachten, in denen die Beurteilung der Dissertation zu begründen und ihre Annahme oder Ablehnung vorzuschlagen ist, sind in jeweils zwei Exemplaren spätestens sechs Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes für das Rigorosum vorzulegen. Die Gutachter bewerten die Dissertation mit einer der folgenden Noten und dem entsprechenden Prädikat:

1,0/1,3	summa cum laude
1,7/2,0/2,3	magna cum laude
2,7/3,0/3,3	cum laude
3,7/4,0	rite
5,0	non probatum

(3) Weichen die Noten der beiden Gutachter um mehr als 1,3 voneinander ab oder bewertet einer der beiden Gutachter die Dissertation mit der Note 5,0, bestellt der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter und unterrichtet davon die bisherigen Gutachter.

(4) Wird von einem oder von beiden Gutachtern das Prädikat „summa cum laude“ vorgeschlagen, so bestellt der Prüfungsausschuß einen dritten Gutachter und unterrichtet davon die bisherigen Gutachter.

(5) Der Prüfungsausschuß bestellt neben den Gutachtern drei weitere Mitglieder aus dem Kreis der Professoren, Hochschul- und Privatdozenten gemäß § 3 Abs. 2, denen die Dissertation mit den Gutachten der gemäß Absatz 1 bestellten Gutachter zur Stellungnahme vorzulegen ist (Lesekommission); ein Mitglied der Lesekommission soll nicht aus dem Hauptfach kommen, dem der Gegenstand der Dissertation entnommen ist. Die Mitglieder der Lesekommission sprechen sich in ihren Stellungnahmen für die Annahme oder Ablehnung der Dissertation aus; jede ablehnende Stellungnahme bedarf der schriftlichen Begründung. Die Stellungnahmen sind bis spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes für das Rigorosum abzugeben. Wird die Dissertation von einem oder von mehreren Mitgliedern der Lesekommission abgelehnt, entscheidet der Prüfungsausschuß, ob diese Ablehnung zurückgewiesen oder ein weiteres Gutachten eingeholt werden soll.

(6) Die anstehenden Promotionsverfahren werden den Professoren, Hochschul- und Privatdozenten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät schriftlich und so rechtzeitig mitgeteilt, daß sie Einblick in die Dissertation und sämtliche Gutachten nehmen und gegebenenfalls ihr Recht zur Stellungnahme wahrnehmen können. Liegt bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes für das Rigorosum ein schriftlich begründeter Einspruch vor, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zurückweisung des Einspruchs oder die Einholung eines weiteren Gutachtens.

(7) Der Prüfungsausschuß leitet die Gutachten und etwaige schriftliche Einsprüche, wenn nötig mit seiner Stellungnahme, dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu. Der Vorsitzende stellt fest, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt ist. Die Dissertation ist angenommen, wenn keiner der Gutachter die Zurückweisung empfiehlt. Lehnt die Mehrheit der Gutachter die Dissertation ab, so ist sie abgelehnt. In allen anderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung sämtlicher Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(8) Ist die Dissertation angenommen, so wird die Gesamtnote der Dissertation durch Errechnung des arithmetischen Mittels der einzelnen Noten einschließlich einer eventuellen Beurteilung „non probatum“ festgestellt. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Prädikate lauten:
bei einem Durchschnitt bis 1,3: summa cum laude
bei einem Durchschnitt über 1,3 bis 2,5: magna cum laude
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5: cum laude
bei einem Durchschnitt über 3,5: rite

(9) Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann auf den mit einer Begründung versehenen Vorschlag eines Gutachters Gutachterin die Dissertation zur Umarbeitung binnen einer bestimmten Frist zurückgeben. Aus besonderen Gründen kann er die Frist auf Antrag des Kandidaten verlängern. Verstreicht die Frist, ohne daß die Dissertation von neuem eingereicht oder ein begründeter Antrag auf eine Verlängerung der Frist gestellt wird, so gilt die Arbeit als abgelehnt.

(10) Der Promotionsausschuß kann die Begutachtung ablehnen, wenn sich aus dem Inhalt der Dissertation ergibt, daß sie nicht in den Wissenschaftsbereich der Philologischen und der Philosophischen Fakultät fällt.

(11) Wird die Annahme der Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält der Kandidat einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(12) Ein Exemplar der Dissertation bleibt, auch wenn sie abgelehnt ist, mit allen Gutachten bei den Akten des Promotionsausschusses.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) Ist die Dissertation angenommen, so ist die mündliche Prüfung spätestens in dem auf die Abgabe der Dissertation folgenden Semester abzulegen, wobei zwischen der Abgabe der Dissertation und dem Beginn des Prüfungszeitraumes mindestens 18 Wochen liegen sollen. Für die Ablegung der mündlichen Prüfung wird in jedem Semester mindestens ein Prüfungszeitraum angeboten, dessen genaue zeitliche Festlegung durch den Prüfungsausschuß erfolgt. Bei Vorliegen besonderer Umstände, die der oder die Kandidat/in nicht zu vertreten hat, kann die mündliche Prüfung auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten verschoben werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

(2) 1. Für das Ablegen der mündlichen Prüfung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Fachprüfung im Promotionsfach (siehe § 10)
- b) Disputation (siehe § 11)
- c) Rigorosum im Promotionsfach und in einem zweiten Hauptfach oder zwei Nebenfächern (siehe § 12).

2. Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 4 Abs. 1 und 3 können zwischen den Möglichkeiten a), b) und c) wählen.

Im Falle von c) ist Folgendes zu beachten: War das gewünschte zweite Hauptfach nicht Hauptfach des vorangegangenen Studienabschlusses bzw. war eines oder waren beide der gewünschten Nebenfächer nicht Prüfungsfach/-fächer des vorangegangenen Studienabschlusses, so ist ein Rigorosum in diesem Fach/diesen Fächern nur möglich, wenn

die in der Magisterprüfungsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten und ggf. die in Anlage B und C genannten Leistungsnachweise und Sprachkenntnisse vorliegen. Die erforderlichen Nachweise sind mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren einzureichen.

3. Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 4 Abs. 2 können zwischen den Möglichkeiten a) und c) wählen:
Im Falle von c) gelten Ziff. 2 Sätze 2 und 3 entsprechend.
4. Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 4 Abs. 4 und 5 legen die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums im Promotionsfach und in einem zweiten Hauptfach oder zwei Nebenfächern ab.

(3) Es wird in der Regel in deutscher Sprache geprüft. In den fremdsprachlichen Philologien kann auch in der Fremdsprache geprüft werden; die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache muss in jedem Fall gewährleistet sein.

(4) Allen Professorinnen und Professoren sowie Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät steht die Anwesenheit bei mündlichen Prüfungen frei. Bei Fachprüfungen des Rigorosums in nicht-philosophischen Fächern steht darüber hinaus Professorinnen und Professoren sowie Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten der Fakultät, an der das Prüfungsfach vertreten ist, die Anwesenheit frei.

(5) Bei den mündlichen Prüfungen können Doktorandinnen und Doktoranden mit dem gleichen Prüfungsfach nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet im Falle von Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. a und c der oder die jeweilige Prüfer/in und im Falle von Abs. 2 Ziff. 1 Buchst. b der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

(6) Eine Fachprüfung des Rigorosums bzw. die Disputation bzw. die Fachprüfung im Promotionsfach gilt als nicht bestanden, wenn der bzw. die Kandidat/in ohne triftige Gründe nicht zur Prüfung erscheint oder von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.

§ 10 Fachprüfung im Promotionsfach

(1) Die mündliche Prüfung im Promotionsfach dauert etwa eine Stunde. Sie wird in der Regel als Einzelprüfung vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgelegt, soweit nicht in der fachspezifischen Anlage B eine Kollegialprüfung mit mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern vorgesehen ist. Als Prüferin bzw. Prüfer soll die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter bestellt werden.

(2) In der Prüfung werden ein umfassender Überblick über das Fach sowie genaue Kenntnisse mindestens zweier nicht zu enger Teilgebiete erwartet.

(3) Die wesentlichen Gegenstände sowie Beginn und Ende der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem bzw. der Prüfer/in und von dem bzw. der Beisitzer/in zu unterzeichnen ist. Der Prüfer bzw. die Prüferin setzt eine Note und ein Prädikat gemäß § 8 Abs. 2 fest oder erklärt die Prüfung für nicht bestanden und vermerkt das Ergebnis der Prüfung in dem Protokoll. Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

§ 11 Disputation

(1) In der Disputation verteidigt der oder die Bewerber/in seine bzw. ihre Dissertation vor der Prüfungskommission. Sie beginnt mit einem etwa 15-minütigen Bericht des Bewerbers oder der Bewerberin über die Dissertation; im Anschluss daran findet ein vertieftes wissenschaftliches Gespräch über die Dissertation sowie über methodisch und inhaltlich mit ihr in Verbindung stehende Fragen statt. Die Disputation dauert insgesamt zwischen 75 und 90 Minuten.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt als Mitglieder der Prüfungskommission die Gutachterinnen und Gutachter und ein Mitglied der Lesekommission. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zusammen mit der Zulassung zur mündlichen Prüfung mitgeteilt. Der bzw. die Erstgutachter/in übernimmt den Vorsitz in der Prüfungskommission, das Mitglied der Lesekommission führt das Protokoll. Ist ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses an seiner Stelle ein weiteres Mitglied der Lesekommission als Prüferin bzw. Prüfer. Im Ausnahmefall können bei Verhinderung mehrerer Mitglieder der Prüfungskommission weitere Prüferinnen und Prüfer gemäß § 3 Abs. 2 bestellt werden; eine Vertretung des Erstgutachters bzw. der Erstgutachterin ist nur bei Vorliegen zwingender Gründe möglich. Während der gesamten Prüfung ist die Anwesenheit aller Mitglieder der Prüfungskommission erforderlich.

(3) Die wesentlichen Gegenstände sowie Beginn und Ende der Disputation sind in einem Protokoll festzuhalten, das von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist. Unmittelbar nach Abschluss der Disputation berät die Prüfungskommission über die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung. Jedes Mitglied der Prüfungskommission erteilt eine Note gemäß § 8 Abs. 2. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnittswert aller Bewertungen mindestens „rite (4,0)“ beträgt.

§ 12 Rigorosum

(1) Das Rigorosum wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern bzw. in zwei Hauptfächern abgelegt. Es dauert etwa zwei Stunden, von denen etwa eine Stunde auf das Hauptfach und je etwa eine halbe Stunde auf die Nebenfächer bzw. je etwa eine Stunde auf das erste und auf das zweite Hauptfach entfallen. Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel als Einzelprüfung vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgelegt, soweit nicht in den fachspezifischen Anlagen B und C eine Kollegialprüfung mit mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder eine Gruppenprüfung festgelegt ist. Jede der mündlichen Prüfungen einer Kandidatin oder eines Kandidaten muss von einem anderen Prüfer bzw. einer anderen Prüferin abgenommen und benotet werden.

(2) In einer Hauptfachprüfung werden ein umfassender Überblick über das Fach sowie genaue Kenntnisse mindestens zweier nicht zu enger Teilgebiete erwartet. In einer Nebenfachprüfung werden ein Überblick über das Fach sowie genaue Kenntnisse mindestens eines nicht zu engen Teilgebietes erwartet.

(3) Die wesentlichen Gegenstände sowie Beginn und Ende der einzelnen Fachprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem bzw. der jeweiligen Prüfer/in und dem bzw. der jeweiligen Beisitzer/in zu unterzeichnen ist. Nach jeder Fachprüfung setzt der Prüfer bzw. die Prüferin eine Note und ein Prädikat gemäß § 8 Abs. 2 fest oder erklärt die Prüfung für nicht bestanden und vermerkt das Ergebnis der Prüfung in dem Protokoll. Das Rigorosum ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind, d.h. mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurden.

§ 13 Gesamtergebnis der Promotion

(1) Das Promotionsverfahren ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden ist. In diesem Fall wird eine Gesamtnote für die Promotion festgelegt.

(2) Für die Ermittlung der Gesamtnote der Promotion werden die Gesamtnote der Dissertation gemäß § 8 Abs. 8 und die Noten der Fachprüfungen des Rigorosums bzw. die Note der Disputation bzw. der Fachprüfung im Promotionsfach mit ihrem jeweiligen numerischen Wert angesetzt. Die Gesamtnote wird folgendermaßen errechnet: Im Falle eines Rigorosums ist der Multiplikator für die Gesamtnote der Dissertation sechs, für eine Hauptfachprüfung zwei und für eine Nebenfachprüfung eins. Im Falle einer Disputation bzw. einer Fachprüfung im Promotionsfach ist der Multiplikator für die Gesamtnote der Dissertation sechs, für die Note der Disputation bzw. der Fachprüfung im Promotionsfach vier. Die Summe der Produkte wird durch zehn geteilt. Aus dem Quotienten ergibt sich gemäß den in § 8 Abs. 8 genannten Bewertungsstufen das Gesamtprädikat; hierbei gilt § 8 Abs. 8 Satz 2 entsprechend. Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ darf jedoch nur dann vergeben werden, wenn die Dissertation das Prädikat „summa cum laude“ erhalten hat.

(3) Wurde das Promotionsverfahren mit Erfolg abgeschlossen, stellt der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin möglichst innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der mündlichen Prüfung eine vorläufige Bescheinigung darüber aus, dass und mit welchem Ergebnis (Prädikat der Dissertation und Gesamtprädikat) das Promotionsverfahren mit Erfolg abgeschlossen wurde; die vorläufige Bescheinigung muss die Erklärung enthalten, dass der bzw. die Kandidat/in noch nicht berechtigt ist, den Doktorgrad zu führen.

§ 14 Wiederholung der Promotion

(1) Ist die Dissertation abgelehnt, so kann der Bewerber ein weiteres Mal die Zulassung zum Promotionsverfahren beantragen. Hierzu darf die abgelehnte Dissertation oder eine Dissertation mit wesentlich gleichem Inhalt nicht eingereicht werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Nicht bestandene Fachprüfungen des Rigorosums, eine nicht bestandene Fachprüfung im Promotionsfach oder eine nicht bestandene Disputation kann/können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens im folgenden Semester abgelegt werden. Wird diese Frist versäumt, ist das Promotionsverfahren ohne weitere Wiederholungsmöglichkeit erfolglos beendet, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist das Promotionsverfahren ohne weitere Wiederholungsmöglichkeit erfolglos beendet.

§ 15 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Kandidat ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Promotionsverfahrens die Dissertation, gegebenenfalls mit den vom Promotionsausschuß verlangten bzw. genehmigten Änderungen, in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Für den Druck kann die Dissertation mit Zustimmung des Promotionsausschusses in eine andere Sprache übersetzt werden.

(3) Vor dem Abschluß des Druckes bzw. der fotomechanischen Reproduktion ist die Dissertation zur Erteilung der Druckerlaubnis dem Erstgutachter vorzulegen.

(4) Der Bewerber Bewerberin genügt seiner Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation, wenn er neben den für die Promotionsakte erforderlichen vier Exemplaren folgende Anzahl von Pflichtexemplaren unentgeltlich an die Universitätsbibliothek Freiburg abliefern:

1. bei Buch- oder Fotodruck (gebunden oder broschiert): achtzig Exemplare,
2. bei Verlegung durch einen gewerblichen Verleger über den Buchhandel und Nachweis einer Mindestauflage von 150 Exemplaren sowie Ausweis der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auf der Rückseite des Titelblattes: sechs Exemplare,
3. bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift: sechs Exemplare,
4. bei Veröffentlichung als Mikrofiche: drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches,
5. bei elektronischer Publikation: vier Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind: der Kandidat bzw. die Kandidatin hat zu versichern, daß die elektronische Version den gedruckten Exemplaren entspricht.

(5) Der Promotionsausschuß behält sich die Entscheidung darüber vor, welche Verlage, wissenschaftlichen Zeitschriften, Schriftenreihen, Sammelwerke oder selbständigen Verlagsveröffentlichungen zur Erfüllung der Veröffentlichungspflicht geeignet sind.

(6) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind der Universitätsbibliothek statt der in Abs. 4 Ziff. 2 genannten sechs Exemplare zehn Exemplare für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

(7) Soweit im Einzelfall die Druckkosten durch notwendige Ausstattungen unverhältnismäßig hoch ausfallen, kann der Promotionsausschuß die Zahl der Pflichtexemplare angemessen reduzieren, sofern dadurch die Verbreitung des Ergebnisses der Dissertation gemäß Absatz 1 nicht gefährdet wird.

(8) In den Fällen Abs. 4 Ziff. 1, 4 und 5 überträgt die/der Promovierte der Universität das Recht, weitere Kopien von ihrer/seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(9) Versäumt der Kandidat, die Druckerlaubnis des Erstgutachters einzuholen, oder versäumt er die für die Ablieferung gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte.

(10) Der Prüfungsausschuß kann in besonderen Fällen die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare jeweils längstens um ein Jahr verlängern; der Antrag hierzu muß vom Kandidaten vor Ablauf der Frist gestellt und begründet werden. Die Fristverlängerung darf insgesamt höchstens fünf Jahre betragen.

§ 16 Titelblattgestaltung

Die Vorderseite des Titelblattes der Pflichtexemplare ist nach einem von der Gemeinsamen Kommission erstellten Muster zu drucken. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Gutachter/innen und der bzw. des Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie als Tag der Promotion das Datum der letzten Fachprüfung im Rigorosum bzw. das Datum der Disputation bzw. das Datum der Fachprüfung im Promotionsfach anzugeben. Bei einer späteren Titeländerung ist auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

§ 17 Promotionsurkunde

(1) Zum Vollzug der Promotion wird unter dem Datum der letzten Fachprüfung im Rigorosum bzw. der Disputation bzw. der Fachprüfung im Promotionsfach die Promotionsurkunde ausgestellt. Mit der Aushändigung der Urkunde gilt die Promotion als vollzogen und ist der Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Urkunde wird in lateinischer Sprache ausgestellt und enthält:

1. den Namen der Universität, des amtierenden Rektors und des Vorsitzenden des Promotionsausschusses,
2. Vor- und Zuname, bei Verheirateten auch den Geburtsnamen, außerdem Geburtsort und Geburtsdatum des Promovierten,
3. die Bezeichnung des Doktorgrades,
4. den Titel der Dissertation,
5. die Bestätigung, daß der Kandidat das Rigorosum bestanden hat,
6. das Prädikat der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Promotion,
7. die Unterschriften des Rektors und des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, dazwischen das Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission.

Auf Antrag des Kandidaten wird die Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt. Der Antrag ist zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zu stellen.

(3) Die Promotionsurkunde wird dem Kandidaten erst ausgehändigt, wenn er die vorgesehenen oder festgelegten Pflichtexemplare sowohl bei der Gemeinsamen Kommission als auch bei der Universitätsbibliothek abgeliefert hat.

(4) Der Promotionsausschuß kann auf begründeten Antrag des Kandidaten der Aushändigung der Promotionsurkunde bereits dann zustimmen, wenn das druckfertige Manuskript dem Verlag sowie dem Promotionsausschuß vorliegt und der Verlag dem Promotionsausschuß gegenüber verbindlich erklärt, daß Druck und Finanzierung vertraglich gesichert sind und die Pflichtexemplare vom Verlag kostenlos dem Promotionsausschuß sowie der Universitätsbibliothek zugesandt werden.

§ 18 Rücknahme der Zulassung, Ungültigkeit von Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Kandidat über eine Zulassungsvoraussetzung getäuscht hat oder daß wesentliche Zulassungsvoraussetzungen fälschlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuß die Zulassung zur Promotion zurücknehmen. Dasselbe gilt, wenn Tatsachen bekannt werden, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.

(2) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht hat, so wird diese Promotionsleistung für nicht bestanden erklärt. In schweren Fällen kann das Promotionsverfahren für endgültig erfolglos abgeschlossen erklärt werden.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(4) Hat der Kandidat bei einer Promotionsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so kann der Promotionsausschuß nachträglich die Noten für die betroffenen Promotionsleistungen entsprechend berichtigen und die Promotion ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(5) Die zu Unrecht erteilte Promotionsurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Entscheidungen nach Absatz 4 sind nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Promotionsurkunde ausgeschlossen.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Entziehung des Doktorgrades

(1) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Soweit dort eine Zuständigkeitsregelung fehlt, ist der Promotionsausschuß zuständig.

(2) Vor der Beschlußfassung ist der Betroffene zu hören. Der Beschluß ist zu begründen und dem Betroffenen mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluß des Promotionsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in die Prüfungsakten (Gutachten zur Dissertation, Prüfungsprotokolle) gewährt. Der Prüfungsausschuß bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 21 Besondere Bestimmungen für die Promotion in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät

(1) Eine Promotion kann in gemeinsamer Betreuung mit einer ausländischen Fakultät durchgeführt werden, wenn mit dieser eine Vereinbarung getroffen worden ist, der der Promotionsausschuß zugestimmt hat. Die Vereinbarung muss Regelungen über Einzelheiten des gemeinsamen Promotionsverfahrens enthalten.

(2) An der Philologischen und der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg erfolgt ein zur Promotion hinführendes Studium von in der Regel zwei Semestern; in begründeten Fällen kann eine Befreiung von dieser Promotionsvoraussetzung erteilt werden.

(3) Der Bewerber oder die Bewerberin wird von einem oder einer akademischen Lehrer/in der beteiligten ausländischen Fakultät und von einem oder einer akademischen Lehrer/in der Philologischen beziehungsweise der Philosophischen Fakultät betreut.

(4) Für die gemeinsame Promotion mit einer ausländischen Universität gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuern und Betreuerinnen der Dissertation, an welcher der beteiligten Universitäten das Promotionsverfahren durchgeführt wird.

(6) Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen der Universität, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, wobei folgende Bedingungen zu berücksichtigen sind:

- Wird das Promotionsverfahren an der ausländischen Universität durchgeführt, ist sicherzustellen, dass von der Philologischen beziehungsweise der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg zumindest der bzw. die Betreuer/in am dortigen Promotionsverfahren teilnimmt.
- Wird das Promotionsverfahren an der Universität Freiburg durchgeführt, wird der bzw. die Betreuer/in der ausländischen Fakultät als Zweitgutachter/in bestellt. Sofern die Vorgaben der ausländischen Universität dies erfordern, kann in der Kooperationsvereinbarung festgelegt werden, dass die Prüfungskommission für die Disputation aus vier Mitgliedern besteht, von denen zwei der Universität Freiburg und zwei der ausländischen Universität angehören.

(7) Die Promotionsurkunde enthält die Namen und Unterschriften der von den Promotionsordnungen beider Universitäten vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel der beteiligten ausländischen Fakultät und dem Universitätssiegel der Gemeinsamen Kommission versehen. Sie enthält die Bezeichnung des akademischen Grades eines „Dr. phil.“ sowie des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Wurde das Promotionsverfahren an einer ausländischen Fakultät durchgeführt, ist § 17 Abs. 2 Ziff. 6 gegebenenfalls den Bedingungen der ausländischen Fakultät anzupassen. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält der bzw. die Bewerber/in das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den Doktorgrad und in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Fakultät angehört, den entsprechenden Doktorgrad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.

(9) Für die Vervielfältigung der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Vereinbarung mit der auswärtigen Fakultät auf deren Recht verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass dem Promotionsausschuss der Philologischen und der Philosophischen Fakultät der Universität Freiburg mindestens vier Pflichtexemplare abzuliefern sind.

§ 22 Doktorjubiläum

In besonderen Fällen kann die Gemeinsame Kommission die Promotion anlässlich der fünfzigsten Wiederkehr des Promotionstages durch eine Urkunde erneuern. Die ihm bekannt gewordenen wissenschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Verdienste des Geehrten nach seiner Promotion werden durch eine Laudatio zum Ausdruck gebracht. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuß.

§ 23 Ehrenpromotion

(1) Die Philologische und die Philosophische Fakultät der Universität Freiburg verleihen den Grad eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) für hervorragende Leistungen, die für die Fächer der Philologischen beziehungsweise der Philosophischen Fakultät bedeutsam sind.

(2) Der Antrag auf Verleihung der Ehrendoktorwürde ist von einem oder mehreren Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten der Philologischen und der Philosophischen Fakultät schriftlich an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

Der Antrag muß enthalten:

- a) eine möglichst vollständige Biographie des Auszuzeichnenden,
- b) eine Bibliographie,
- c) eine ausführliche Begründung,
- d) einen Entwurf für die Fassung der Urkunde.

Nach Prüfung auf seine Vollständigkeit leitet der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Antrag an den Promotionsausschuß weiter.

(3) Der Promotionsausschuß setzt eine Kommission ein, die die Voraussetzungen für die Ehrenpromotion prüft und ein Gutachten für die Beschlußfassung im Promotionsausschuß erarbeitet. Der Kommission gehören an: der Antragsteller bzw. ein Vertreter des Antragstellers, drei weitere

Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten, ein promovierter wissenschaftlicher Mitarbeiter, ein Student mit beratender Stimme.

(4) Der Promotionsausschuß entscheidet über den Antrag mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Der zu Ehrende wird erst nach vollständigem Abschluß des Verfahrens von der Ehrenpromotion unterrichtet. Die Annahme der Ehrenpromotion wird ihm durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses angeboten.

§ 24 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten mit den Anlagen A, B, C und D tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung der Philosophischen Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. vom 20. Dezember 1973 (K. u. U. 1974, S. 120), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. November 1983 (W. u. K 1985, S. 39), außer Kraft.

(2) Für Promotionsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, daß der Kandidat die Anwendung dieser Promotionsordnung ausdrücklich beantragt.

(3) Studierende, die ihr Promotionsstudium in den ihrer Promotion zugrundeliegenden Teilstudiengängen vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung an der Universität Freiburg aufgenommen haben, können auf Antrag längstens bis zum 30. September 2001 ihr Promotionsstudium nach der bisherigen Promotionsordnung mit der Promotion abschließen. Der Antrag ist spätestens bei der Meldung zum Promotionsverfahren zu stellen.

(4) Studierende, die ihr Promotionsstudium im Fach Keltologie vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung an der Universität Freiburg aufgenommen haben, können ihr Promotionsstudium nach der bisherigen Promotionsordnung längstens bis zum 30. September 2001 abschließen. Mit Wirkung zum Wintersemester 2000/2001 wird der Promotionsteilstudiengang Keltologie endgültig aufgehoben.

Änderungssatzungen:

Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Philosophischen Fakultäten vom 20. Januar 1999 (W., F. u. K. 1999, Nr. 3, S. 58, vom 19. März 1999)

Berichtigung (W., F. u. K. 1999, S. 181, Nr. 5, vom 28. Mai 1999)

Erste Änderungssatzung vom 27. Oktober 1999 (W., F. u. K. 1999, Nr. 12, S. 554, vom 17. Dezember 1999):

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 1999 in Kraft.

Zweite Änderungssatzung vom 22. September 2000 (W., F. u. K. 2000, Nr. 15, S. 1252, vom 22. Dezember 2000):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

Dritte Änderungssatzung vom 12. Oktober 2001 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 32, Nr. 48, S. 263–264):

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 01. Oktober 2001 in Kraft.

Vierte Änderungssatzung vom 26. Juli 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 26, S. 111):

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Kraft.

Fünfte Änderungssatzung vom 23. April 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 12, S. 75–76):

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. April 2003 in Kraft.

Studierende, die ihr Promotionsstudium im Hauptfach Süd- mit Westslavischer Philologie oder Süd- mit Ostslavischer Philologie vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können ihr Promotionsstudium nach der bisherigen Promotionsordnung längstens bis zum 31.3.2010 abschließen. Studierende, die ihr Promotionsstudium im Fach „Erziehungswissenschaft Hauptfach“ vor dem 1.10.2002 an der Universität Freiburg aufgenommen haben, können ihr Promotionsstudium nach der bisherigen Promotionsordnung längstens bis zum 31.3.2009 abschließen. Die für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Lehrveranstaltungen werden nur bis einschließlich Wintersemester 2006/2007 angeboten. Studierende, die ihr Promotionsstudium im Fach „Erziehungswissenschaft Nebenfach“ vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können ihr Promotionsstudium nach der bisherigen Promotionsordnung längstens bis zum 31.3.2010 abschließen. Die für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen erforderlichen Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Wintersemester 2006/2007 angeboten. Studierende, die zum Wintersemester 2002/2003 ihr Studium im Studiengang grundständige Promotion Erziehungswissenschaft Hauptfach aufgenommen haben, können das Grundstudium nur noch längstens bis zum 31.03.2006 nach den Bestimmungen der bisherigen Promotionsordnung abschließen. Eine Fortsetzung des Studiums nach diesem Zeitpunkt in dem Promotionsteilstudiengang Erziehungswissenschaft Hauptfach ist nicht möglich.

Sechste Änderungssatzung vom 23. Oktober 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 44, S. 321):

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2003 in Kraft.

Siebte Änderungssatzung vom 8. Oktober 2004 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 35, Nr. 60, S. 337):

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Promotionsstudium im Nebenfach „Linguistische Informatik / Computerlinguistik“ vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können dieses längstens bis zum 31.12.2010 abschließen.

Achte Änderungssatzung vom 15. April 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 11, S. 17):

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr grundständiges Promotionsstudium im Fach „Historische Anthropologie“ vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können dieses längstens bis zum 30. September 2010 abschließen, es sei denn, sie haben den nicht rechtzeitigen Abschluss ihres Studiums nicht zu vertreten.
- (3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im Fach „Historische Anthropologie“ nach Abschluss promovieren, können ihr Studium längstens bis zum 31. März 2012 abschließen.

Neunte Änderungssatzung vom 16. August 2005 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 36, Nr. 40, S. 245):

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (2) Studierende, die ihr grundständiges Promotionsstudium im Fach „Indologie“ vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, und Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung im Fach „Indologie“ nach Abschluss promovieren, können ihr Studium längstens bis zum 30.09.2010 abschließen.

Zehnte Änderungssatzung vom 8. Februar 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 37, Nr. 7, S. 9):

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2005 in Kraft.

Elfte Änderungssatzung vom 30. August 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 81, S. 717):

Artikel 2 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2013 in Kraft.